

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt des Flecken Salzhemmendorf



Bereitgestellt am 23.07.2026

Nr. 03/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen des Flecken Salzhemmendorf

Bebauungsplan Nr. 163 „Unter der Schule“, 1. Änderung und Erweiterung einschließlich Berichtigung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Salzhemmendorf	2
--	---

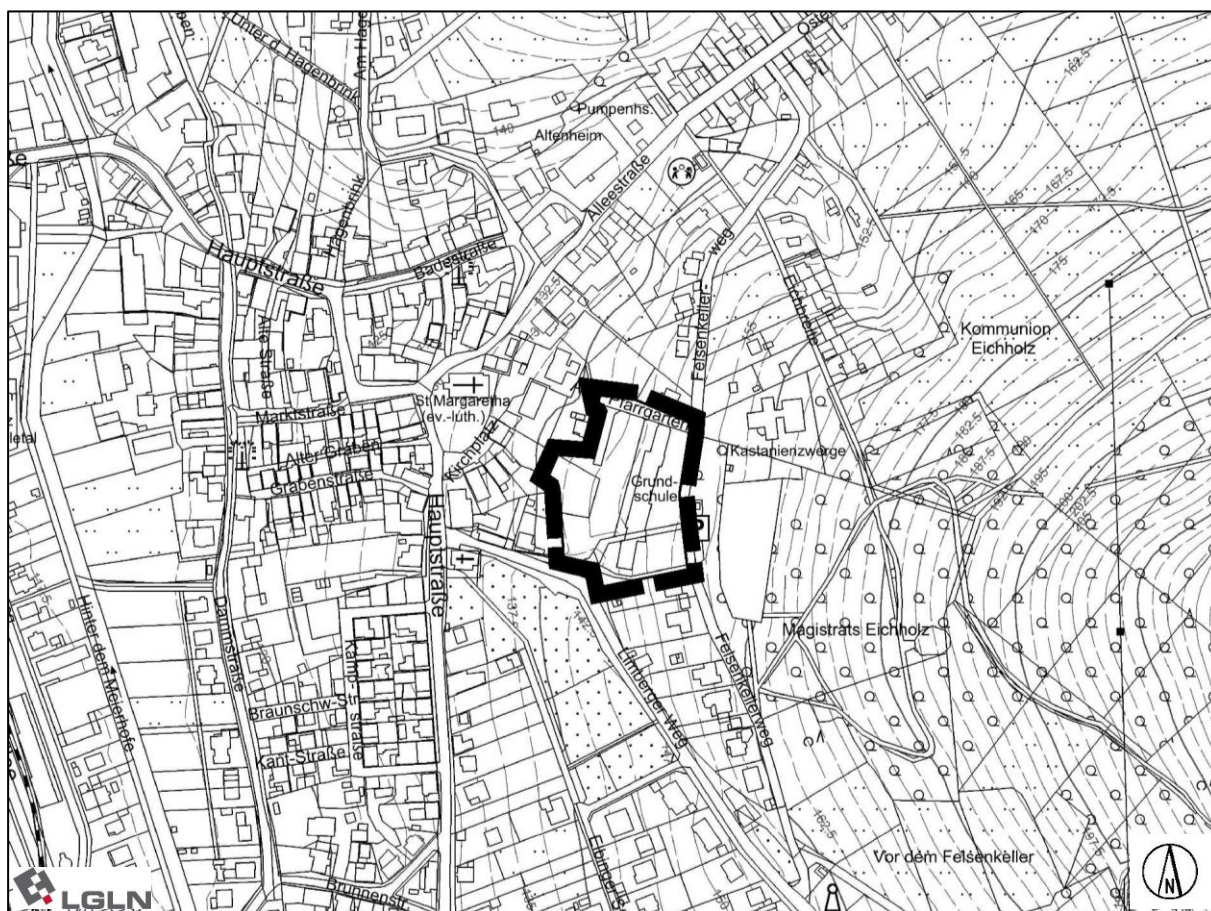
**Bauleitplanung des Flecken Salzhemmendorf
Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
(§ 10 Abs. 3 BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 163 „Unter der Schule“, Ortsteil Salzhemmendorf
- 1 Änderung und Erweiterung –
einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat des Flecken Salzhemmendorf hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 163 „Unter der Schule“, 1. Änderung und Erweiterung einschließlich Berichtigung des Flächennutzungsplanes, gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2025)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan nebst Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft und liegt mit Begründung im Fachbereich 4 des Flecken Salzhemmendorf, Kleiner Lahweg 4, 31020 Salzhemmendorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zu dem Plan wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1.) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Salzhemmendorf, den 23.07.2026

Flecken Salzhemmendorf

- Der Bürgermeister -